

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Rechtliche Grundlagen	2
Bundesrecht.....	2
Kantonales Recht.....	2
Informationsquelle Internet.....	2
Überblick	3
Allgemeine Grundsätze	3
Die Instrumente des neuen Erwachsenenschutzrechtes	3
Organe des Erwachsenenschutzes im Kanton Luzern	4
Die 7 Fachbehörden.....	4
Aufsichtsbehörde	5
Rechtmittelinstanz.....	5
Eigene Vorsorge (Art. 360 bis 373 ZGB)	5
Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB)	5
Patient(innen)verfügung.....	6
Gesetzliche Vertretungsrechte für urteilsunfähige Personen	6
Vertretungsrecht der Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners	6
Vertretung bei medizinischen Massnahmen	7
Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen	8
Behördliche Massnahmen	9
Voraussetzungen und Prinzipien.....	9
Arten von Beistandschaften und deren Wirkung.....	10
Begleitbeistandschaft	10
Vertretungsbeistandschaft.....	10
Mitwirkungsbeistandschaft	11
Umfassende Beistandschaft.....	11
Kombination von Beistandschaften	11
Die Aufhebung der Beistandschaft	12
Grundsätze	12
Folgen der Beendigung.....	12
Die Verantwortlichkeit der Organe des Erwachsenenschutzes.....	12
Fürsorgerische Unterbringung	12
Zweck und Arten	12
Unterbringung und Zurückbehaltung Erwachsener (Art. 426 Abs. 1 ZGB).....	13
Zuständigkeit/Verfahren	13
Rechtsmittel	13

Einleitung

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dabei wurde das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 durch ein modernes Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Das neue Gesetz stellt die Selbstbestimmung des Einzelnen und die Solidarität der Familie ins Zentrum. Es erlaubt mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung die eigene Vorsorge im Hinblick auf eine mögliche Urteilsunfähigkeit zu regeln. Zudem kann diesbezüglich auch die gesetzliche Vertretung geregelt werden. Das bisher starre Massnahmensystem mit Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften wurde durch massgeschneiderte Beistandschaften abgelöst. Diese ermöglichen es, hilfsbedürftige Personen mit flexiblen, auf das Individuum angepassten Lösungen zu unterstützen. Zudem hatte die Gesetzesänderung organisatorische Anpassungen zur Folge. Die einzelnen Gemeinderäte als Vormundschaftsbehörde wurden durch unabhängige Fachbehörden abgelöst. Die Fachbehörden setzen sich aus Personen mit verschiedenen beruflichen Hintergründen (Recht, Sozialarbeit, Sozialpädagogik etc.) zusammen und stellen somit die gesetzlich vorgegebene Interdisziplinarität sicher.

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des neuen Erwachsenenschutzrechtes sind:

Bundesrecht

- Bundesverfassung (SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 360 - 456 ZGB) (SR 210)
- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) (SR 211.223.11)

Kantonales Recht

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)
- Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (SRL Nr. 206)

Informationsquelle Internet

www.vsav-asto-astu.ch

www.kesb-lu.ch

Überblick

Allgemeine Grundsätze

Erwachsenenschutz hat zum Ziel, Menschen, die aufgrund eines Schwächezustandes schutzbedürftig werden, zu helfen, d.h., ihnen persönlich beizustehen und sie rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Instrumente des Erwachsenenschutzes sollen die Schutzbedürftigkeit mindern, stabilisieren und, wenn möglich, Abhilfe schaffen. Das Erwachsenenschutzrecht im weiteren Sinne umfasst zunächst die Bestimmungen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzrechtes, die in den Art. 360 bis 456 ZGB geregelt sind (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne). Dazu gehören weitere Bestimmungen des Bundesprivatrechts ausserhalb dieser Artikel, insbesondere die Bestimmungen des Handlungsfähigkeitsrechts oder Einzelbestimmungen (Art. 260 Abs. 2 ZGB), aber auch Bestimmungen ausserhalb des Bundesprivatrechts wie solche des kantonalen Rechts.

Volljährige urteilsfähige Personen sind im Grundsatz eigen- und selbständige Rechtssubjekte. Dort, wo die Person infolge eines Schwächezustandes ihre eigenen Interessen bzw. ihr Wohl gefährdet, greifen die Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes ein. Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz sieht Instrumente vor für Personen, die aufgrund eines Schwächezustandes (z.B. psychische Störung, geistige Behinderung) schutzbedürftig werden. Damit steht der zivilrechtliche Erwachsenenschutz im steten Spannungsverhältnis zum Recht auf Selbstbestimmung.

Die Instrumente des neuen Erwachsenenschutzrechtes

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt folgende Instrumente:

- Instrumente, die von der betroffenen Person selbst getroffen werden können (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung); das Gesetz spricht hier auch von „Massnahmen“; vielmehr geht es um Instrumente, mit denen das Selbstbestimmungsrecht auch über die Zeit der eigenen Urteilsunfähigkeit hinaus gewahrt werden können.
- Instrumente, die von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen eintreten (Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner/innen (Art. 374 ZGB), Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ZGB), Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ZGB); das Gesetz spricht hier auch von Massnahmen; vielmehr geht es um gesetzliche Vertretungsberechtigungen nahe stehender Personen.
- Behördliche Massnahmen (Beistandschaften Art. 388 ff. ZGB und fürsorgerische Unterbringung Art. 426 ff. ZGB). Sie zeichnen sich massgeblich durch den Schwächezustand und den daraus abgeleiteten Schutzbedarf aus.

Mit diesen Instrumenten soll das Manko an persönlicher Betreuung und Beratung (Personensorge), an vermögensrechtlichen Hilfestellungen (Vermögenssorge) und der Vertretung im Rechtsverkehr ausgeglichen werden.

Dort, wo behördliche Massnahmen notwendig werden, finden sich im Gesetz explizit „Allgemeine Grundsätze“ (Art. 388 f. ZGB). Dies sind die Schutz- und Selbstbestimmung, die Subsidiarität und Verhältnismässigkeit.

Organe des Erwachsenenschutzes im Kanton Luzern

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist nach wie vor eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden haben sich regional organisiert.

Die 7 Fachbehörden

Im Kanton Luzern sind sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für folgende Gemeinden zuständig:

KESB Stadt Luzern

KESB Kreis Emmen

Emmen, Neuenkirch, Rain und Rothenburg

KESB Kriens

Kriens und Schwarzenberg

KESB Hochdorf und Sursee

Aesch, Altwis, Ballwil, Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Ermensee, Eschenbach, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Römerswil, Schenkön, Schlierbach, Schongau, Sempach, Sursee und Triengen

KESB Willisau-Wiggertal

Alberswil, Altbüron, Altshofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil b. Willisau, Luthern, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau und Zell

KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein und Wolhusen

KESB Luzern-Land

Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau und Weggis

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde über die sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern ist die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv (GHS), Abteilung Amt für Gemeinden. Diese ist für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden zuständig. Zudem unterstützt diese bei der korrekten Rechtsanwendung und fördert die Entwicklung einer einheitlichen Praxis. Es unterstützt den Fachaustausch unter den Behörden und koordiniert mit den KESB und den Verbänden die Aus- und Weiterbildung. (§ 2 und 3 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz).

Rechtmittelinstanz

Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, 2. Abteilung, angefochten werden (§ 53 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Gegen die Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen geführt werden.

Eigene Vorsorge (Art. 360 bis 373 ZGB)

Der Vorsorgeauftrag bildet zusammen mit der Patientenverfügung ein Rechtsinstitut, welches unter dem Oberbegriff der eigenen Vorsorge (Art. 360 bis 373 ZGB) die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts in den Vordergrund rückt.

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB)

Mit dem Vorsorgeauftrag wird handlungsfähigen Personen die Möglichkeit gegeben, für den Fall der Urteilsunfähigkeit Dispositionen hinsichtlich der eigenen Rechtsvertretung, Vermögensverwaltung und Personensorge zu treffen. Ein Vorsorgeauftrag ist ein Dokument, das formale Vorschriften erfüllen muss. Entweder ist er von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder aber durch einen Notar oder eine andere dazu befugte Person öffentlich beurkunden zu lassen. Der Vorsorgeauftrag sollte an einer gut auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden. Das Vorhandensein und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages können beim Zivilstandsamt registriert werden. Der Vorsorgeauftrag verliert seine Gültigkeit nicht. Allerdings sollte er trotzdem periodisch überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden.

Als Vorsorgebeauftragte können natürliche oder juristische Personen eingesetzt werden (Art. 360 Abs. 1 ZGB).

Die Erwachsenenschutzbehörde muss prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, sobald sie von der Urteilsunfähigkeit einer Person erfährt. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, ist zu prüfen, ob dieser den Gültigkeitsvorschriften entspricht und ob eine Urteilsunfähigkeit gegeben ist, bei welcher der Vorsorgeauftrag überhaupt wirksam werden kann. Eine weitere Prüfung widmet sich der Fragen, ob die beauftragte Person für ihre Aufgabe geeignet ist und sich bereit erklärt, den Auftrag anzunehmen. Sind diese Punkte gegeben, so erlässt die KESB einen begründeten schriftlichen Entscheid, mit dem sie den Vorsorgeauftrag wirksam erklärt und die vorsorgebeauftragte(n) Person(en) so-

wie deren Aufgaben und Befugnisse bezeichnet (Validierungsentscheid). Sind die genannten Voraussetzungen dagegen nicht erfüllt, stellt die KESB schriftlich und begründet fest, dass der Vorsorgeauftrag nicht wirksam wird.

Patient(innen)verfügung

Mit der Patientenverfügung kann eine Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit Anordnungen hinsichtlich künftiger medizinischer Massnahmen treffen. Eine Patientenverfügung hat kein Ablaufdatum. Idealerweise sollte sie jedoch im Zweijahresrhythmus überprüft, angepasst und mit Datum und Unterschrift neu bestätigt werden – auch dann, wenn keine Änderungen gewünscht sind. Zur Vertretung bei Verlust der Urteilsfähigkeit wird in der Regel eine Vertrauensperson bestimmt. Diese ist befugt, in medizinischen Angelegenheiten die Interessen gemäss Patientenverfügung zu wahren, indem sie vorgeschlagene Gesundheitsleistungen ablehnt oder ihnen zustimmt. Es muss sich um eine natürliche Person (keine Institution) handeln, die das volle Vertrauen genießt. Wird keine Vertretungsperson bestimmt, erfolgt eine Regelung der Vertretungsberechtigung nach Art. 378 ZGB.

Das Gesetz sieht keine Hinterlegungspflicht vor. Patientenverfügungen und Kopien davon können somit nach eigenem Ermessen weitergegeben werden. Empfohlen wird die Abgabe einer Kopie an in der Verfügung erwähnten Vertretungspersonen, an die Hausärztin / den Hausarzt und an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Gemäss Art. 372 ZGB können das Vorhandensein und der Hinterlegungsort der Patientenverfügung auf der Versichertenkarte der Krankenkasse vermerkt werden.

Sobald die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt feststellt, dass eine Patientin oder ein Patient urteilsunfähig ist, hat sie bzw. er gestützt auf Art. 372 Abs. 1 ZGB die grundsätzliche Pflicht, anhand der Versichertenkarte abzuklären, ob eine Patientenverfügung existiert, und allenfalls über deren Wirksamkeit zu befinden. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag ist für die Patientenverfügung keine behördliche Validierung vorgesehen. Die KESB hat nur auf schriftlichen Antrag nahe stehender Personen oder von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass der Verfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder eine Patientenverfügung umgesetzt wird, welche nicht auf dem freien Willen der betroffenen Person beruht. Als nahe stehende Person antragsberechtigt sind auch die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt und das Pflegepersonal.

Gesetzliche Vertretungsrechte für urteilsunfähige Personen

Vertretungsrecht der Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

Das Vertretungsrecht ist subsidiär. Es wird nur wirksam, soweit die betroffene Person keinen Vorsorgeauftrag errichtet hat oder nicht schon unter Beistandschaft steht (Art. 374 Abs. 1 ZGB). Das gesetzliche Vertretungsrecht ist inhaltlich an die drei Bereiche gemäss Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZGB gebunden. Ehegatten, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin können zugunsten der urteilsunfähig gewordenen Person:

- Alle zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der urteilsunfähigen Person nötigen Rechtshandlungen vornehmen (Bezahlung der Miete, Nahrung, Kleidung, Pflege, Prämien von Sozial- und Privatversicherungen, Steuern, Pensionskasse usw.) (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- sich um die ordentliche Verwaltung des Einkommens und anderer Vermögenswerte kümmern (Versicherungsleistungen entgegennehmen, Mieten einer Liegenschaft im Eigentum der betroffenen Person einziehen, kleinere Reparaturen in Auftrag geben, Leistungen der Haftpflicht oder Sachversicherung geltend machen) (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- nötigenfalls Post zur Kenntnis nehmen und erledigen (Art. 374 Abs. 2 ZGB).

Die KESB schreitet nur ausnahmsweise ein. Für folgende Fälle hat sie jedoch ein Recht einzuschreiten:

- Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung verlangt das Gesetz die Zustimmung der KESB (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- Die KESB entscheidet über das Vertretungsrecht, wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind (Art. 376 Abs. 1 ZGB).
- Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, muss die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person (Art. 376 Abs. 2 ZGB) bzw. auf Meldung einer Drittperson einschreiten.

Wenn die KESB nicht ersatzweise eine Beistandschaft errichtet, muss der Entzug des Vertretungsrechts formell verfügt werden; wird ein Beistand eingesetzt, entfällt das Vertretungsrecht mit Rechtskraft der Massnahmen grundsätzlich vollumfänglich.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die neuen Bestimmungen bringen Klärung, wenn eine urteilsunfähige Person medizinische Massnahmen bedarf, die nicht Gegenstand einer Patientenverfügung sind. Das vom Gesetz verliehene Vertretungsrecht zielt auf alle Massnahmen im medizinischen Bereich, ohne Unterschied, ob sie ambulant oder stationär ergriffen werden. Die Vertretung für medizinische Massnahmen kennt jedoch zwei Ausnahmen:

1. In dringlichen Fällen muss die Ärztin oder der Arzt nach dem mutmasslichen Willen und im Interesse der Patientin oder des Patienten handeln (Art. 379 ZGB)
2. Die Behandlung psychischer Störungen einer Person die in einer psychiatrischen Klinik untergebracht ist, richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung (Art. 380 und 433 ZGB). Eine Vertretung im Sinne von Art. 377 ff. ZGB ist ausgeschlossen.

Art. 378 ZGB listet Personen der Reihe nach auf, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. So sind dies,

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will. Zudem kann sie zum Entscheid berufen sein, wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist, die vertretungsberechtigten unterschiedliche Auffassungen haben oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Die KESB handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahe stehenden Person oder von Amtes wegen.

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Die Art. 382-387 ZGB befassen sich mit dem Schutz der Menschenwürde von urteilsunfähigen Personen, welche in einer Einrichtung fremdbetreut werden, ohne dass eine fürsorgerische Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB vorliegt.

Für die dauernde Betreuung von urteilsunfähigen Personen haben die Einrichtungen in einem Betreuungsvertrag die Leistungen, welche gegen entsprechende Bezahlung erbracht werden, schriftlich aufzulisten (Art. 382 Abs. 1 ZGB). Die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung und bei der Aufhebung des Betreuungsvertrages richtet sich sinngemäss nach der Regelung der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB). Wird die urteilsunfähige Person durch einen Beistand/Beiständin vertreten, so ist für den gültigen Abschluss des Betreuungsvertrages die Zustimmung der KESB erforderlich (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Die Bewegungsfreiheit ist Teil der persönlichen Freiheit und somit ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht und steht auch den urteilsunfähigen Personen als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts (Art. 28 ff. ZGB) uneingeschränkt zu. Der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist weit zu verstehen. Dieser erfasst zum Beispiel automatische Schliessung, das Anbringen von Bettgittern oder die unmittelbare Einschränkung des körperlichen Bewegungsfreiraums zum Sicherungszweck (Schutz der betroffenen Person vor etwas, z.B. vor Sturz oder Schutz von Dritten). Die konkrete Bewegungseinschränkung muss verhältnismässig sein.

Die KESB am Sitz der Einrichtung wird nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person tätig und hat Beschwerden gegen Anordnungen von bewegungseinschränkenden Massnahmen zu entscheiden. Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

Behördliche Massnahmen

Voraussetzungen und Prinzipien

Örtlich zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 ZGB und § 32 EGZGB).

Behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes zeichnen sich massgeblich durch den Schwächezustand und den daraus abgeleiteten Schutzbedarf aus. Sie stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Diese sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern (Art. 388 ZGB).

Ein Kernstück der Revision des Erwachsenenschutzrechts ist das System der massgeschneiderten behördlichen Massnahme. Neu gibt es nur noch die Beistandschaft, die der Situation entsprechend mit Aufgaben auszugestalten ist. Voraussetzung für die Anordnung einer Beistandschaft liegt in einem Schwächezustand und einer daraus resultierenden Schutzbedürftigkeit. Die KESB errichtet dann eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person,

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

Die KESB ist auch hier an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden. Die Beistandschaft ist so auszugestalten, dass sie so schwach als möglich, aber so stark als nötig ist. Zudem kommt eine behördliche Massnahme erst dann zum Tragen, wenn keine anderweitigen Hilfestellungen bestehen oder in Anspruch genommen werden (Subsidiaritätsprinzip).

Arten von Beistandschaften und deren Wirkung

Das Gesetz gibt die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft vor. Diese können mit Aufgaben bestückt werden und sind untereinander kombinierbar.

Massnahme	Art.	Handlungsfähigkeit	Aufgabe	Vertretungsmacht des Beistandes
Begleitbeistandschaft	393	keine Einschränkung	bedarfsorientierte Umschreibung	keine
Vertretungsbeistandschaft	394	punktueller behördliche Einschränkung möglich	bedarfsorientierte Umschreibung	aufgabenbezogene Vertretung
Mitwirkungsbeistandschaft	396	von Gesetzes wegen eingeschränkt bzgl. Aufgabenbereich	bedarfsorientierte Umschreibung	keine nur aufgabenbezogene Mitwirkung
Umfassende Beistandschaft	398	entfällt von Gesetzes wegen	von Gesetzes wegen umfassend	umfassende Alleinvertretung

Begleitbeistandschaft

Mit einer Begleitbeistandschaft wird eine hilfsbedürftige Person bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitend unterstützt, ohne deren Handlungsfähigkeit oder Handlungsfreiheit einzuschränken. Sie bildet die mildeste Form der Beistandschaften, denn die betroffene Person benötigt bloss begleitende Unterstützung; die Massnahme beinhaltet demnach keine Vertretungskompetenzen. Jedoch berät der Beistand/die Beiständin die hilfsbedürftige Person nicht nur, sie übt auch eine gewisse Kontrolle aus. Eine Begleitbeistandschaft wird angeordnet, wenn eine hilfsbedürftige Person zwar selber handeln kann, aber für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Unterstützung braucht, etwa wegen entsprechender Unerfahrenheit, Gleichgültigkeit oder fehlender Entscheidungskraft. Sie kann stets nur mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet werden.

Vertretungsbeistandschaft

Bei einer Vertretungsbeistandschaft müssen der Schwächezustand und das daraus resultierende Unvermögen bewirken, dass die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig erledigen kann, ihr Wohl dadurch gefährdet ist, und sie deshalb vertreten werden muss (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Die Vertretungsbefugnis des Beistandes/der Beiständin darf somit keine Geschäfte umfassen, welche die schutzbedürftige Person selbst erledigen kann. Zudem muss es sich um relevante Angelegenheiten handeln, die erledigt werden müssen. Der Beistand/die Beiständin vertritt die betroffene Person im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Aufgabenbereiche. Die Vertretungsbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht ein. Eine solche Einschränkung muss zusätzlich angeordnet werden. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist nur erforderlich, sofern die dringende Gefahr besteht, dass die betroffene Person die Handlungen des Beistandes/der Beiständin durchkreuzt oder auf selbstschädigende Weise von der noch bestehenden Handlungsfähigkeit Gebrauch macht.

Zur Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft nicht erforderlich ist die Zustimmung der betroffenen Person. Die Massnahme kann somit gegen ihren Willen angeordnet werden. Ist die hilfsbedürftige Person auch in der Vermögensverwaltung zu vertreten, ist die Vertretungsbeistandschaft entsprechend mit einer Vermögens- und Einkommensverwaltung nach Art. 395 ZGB zu ergänzen. Dabei sind die Vermögenswerte zu bestimmen, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder gar das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen (Art. 395 Abs. 1 ZGB).

Mitwirkungsbeistandschaft

Eine Mitwirkungsbeistandschaft bezweckt den Schutz der verbeiständeten Person vor sich selber oder vor Dritten, indem gewisse Handlungen nur mit Zustimmung des Beistandes/der Beiständin gültig sind und die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt ist (Art. 396 ZGB). Im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft handelt die verbeiständete Person selbst, sie muss demnach hinsichtlich der fraglichen Angelegenheit urteilsfähig sein. Der Beistand/die Beiständin erhält keine Vertretungsbefugnisse. Sie erhält lediglich die Kompetenz, den Handlungen der verbeiständeten Person zuzustimmen oder die Zustimmung zu verweigern. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt die Handlungen, die zustimmungsbedürftig sind. Eine Zustimmung der betroffenen Person zur Anordnung der Beistandschaft ist nicht erforderlich.

Umfassende Beistandschaft

Ergänzend zu den Voraussetzungen gemäss Art. 390 ZGB wird hinsichtlich der umfassenden Beistandschaft im Gesetz ausgeführt, dass diese errichtet wird, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Rechtsfolgen muss die Hilfsbedürftigkeit in besonders qualifizierter Form vorliegen und es darf die umfassende Beistandschaft nur angeordnet werden, falls deren umfassende Wirkungen zwingend erforderlich sind, wobei auch die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind. Andernfalls wäre diese Massnahme nicht verhältnismässig und daher unzulässig. Somit soll verdeutlicht werden, dass eine umfassende Beistandschaft wirklich nur bei besonders ausgeprägter Hilfsbedürftigkeit anzuordnen ist. Besonders hilfsbedürftige Personen sind beispielsweise solche, welche aufgrund einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder ähnlichen Schwächezuständen keine adäquate Realitätsvorstellungen mehr haben und damit die Gesamtheit ihrer Interessen falsch einschätzen. Also vor sich selber und vor dem Ausgenützt werden durch Dritte derart umfassend geschützt werden müssen, dass der Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft mit punktueller Einschränkung der Handlungsfähigkeit gesprengt wurde. In solchen Fällen steht die Schutzfunktion der umfassenden Beistandschaft im Vordergrund, indem die Massnahme insbesondere darum angeordnet wird, um der schutzbedürftigen Person die Handlungsunfähigkeit, im Sinne der bisherigen Entmündigung, abzusprechen, weil es nicht verantwortet werden kann, dass sie weiterhin Rechtshandlungen vornimmt.

Kombination von Beistandschaften

Die Begleit-, Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaften sind untereinander kombinierbar. Durch solche Kombinationen können individuelle Massnahmenpakete entstehen.

Die Aufhebung der Beistandschaft

Grundsätze

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Beistandschaften werden auf Antrag der betroffenen Person oder einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen aufgehoben, sobald für die Fortdauer keinen Grund mehr besteht (Art. 399 ZGB).

Folgen der Beendigung

- a) Schlussberichterstattung und Schlussrechnung durch den Beistand
- b) Abnahme und Genehmigung des Berichtes und der Rechnung
- c) Entlassung des Beistandes
- d) Zustellung des Schlussberichtes an den ehemaligen Klienten oder seine Erben (eingeschrieben) unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Art. 454 und 455 ZGB)
- e) Herausgabe des Vermögens gegen Quittung

Die Verantwortlichkeit der Organe des Erwachsenenschutzes

Das Bundesrecht regelt den Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung in Artikel 454 ZGB. So gilt, dass, wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt auf Genugtuung hat. Haftbar ist der Kanton (Kausalhaftung). Gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu. Der Kanton wird gemäss § 58 Abs. 2 EGZGB durch die Gemeinden entschädigt. Die Gemeinde kann dann wiederum auf die fehlbare Personen Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

Fürsorgerische Unterbringung

Zweck und Arten

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) bezweckt die Wiedererlangung der Selbständigkeit und der Selbstverantwortung. Unter der fürsorgerische Unterbringung im engeren Sinne (Art. 426 ZGB) ist die eigentliche Unterbringung gegen bzw. ohne den Willen der schutzbedürftigen Person zu verstehen. Zur fürsorgerischen Unterbringung im weiteren Sinne gehören zudem die medizinischen Massnahmen bei einer psychischen Störung (Art. 433 ff. ZGB) bzw. die persönliche Betreuung (Art. 426 ZGB) sowie die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 438 ZGB).

Unterbringung und Zurückbehaltung Erwachsener (Art. 426 Abs. 1 ZGB)

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Die im Gesetz abschliessend aufgezählten *Schwächezustände* sind die psychische Störung, die geistige Behinderung und die schwere Verwahrlosung. Geistige Behinderung meint „angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade“, „psychische Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie“. Dazu gehören auch Demenz und Suchterkrankungen. Schwere Verwahrlosung wird gemäss gängiger Definition als Zustand der Verkommenheit umschrieben, der mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist.

Eine fürsorgerische Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn weniger weit gehende Massnahmen wie Auflagen, Weisungen und Verwarnungen nicht genügen oder versagt haben (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Es ist allerdings auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung, namentlich für die Familie, bedeutet (Art. 426 Abs. 2 ZGB). Alleine für sich vermögen sie aber nie eine Fürsorgerische Unterbringung i.e.S. zu rechtfertigen.

Als Einrichtung gelten neben geschlossenen Einrichtungen auch Alters- und Pflegeeinrichtungen ohne geschlossene Abteilung, oder die Wohnung eines oder einer Angehörigen, welche der betroffenen Person auf Anweisung der Behörde zugewiesen wird. Ferner gehören dazu auch Krankenhäuser, Pflege- und Altersheime, Seniorenresidenzen, betreute Wohngruppen.

Zuständigkeit/Verfahren

Zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung i.e.S sowie für die Entlassung ist gemäss Art. 428 ZGB die KESB. Wenn Gefahr in Verzug ist, können zusätzlich Ärztinnen und Ärzte eine Unterbringung für längstens 6 Wochen anordnen. Danach muss ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegen, da andernfalls die FU automatisch dahinfällt (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Zudem hat die ärztliche Leitung der Einrichtung die Möglichkeit, freiwillig eingetretene Personen für längstens drei Tage zurückzubehalten (§ 41 EG ZGB).

Die KESB überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren sechs Monaten führt sie eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt sie die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch (Art. 432 ZGB und § 43 EG ZGB).

Rechtsmittel

Entscheide der KESB können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht innert 10 Tagen angefochten werden.

Entscheide der Einrichtung, des anordnenden Arztes oder der anordnenden Ärztin können mit Beschwerde beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes am Ort der Einrichtung angefochten werden.